

Klausur Lizentiat II in Handels- und Wirtschaftsrecht vom 31. August 2005

Teilprüfung: Prof. Dr. Peter Forstmoser

Frage 1

Die Dragon-Invest AG ist eine Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von CHF 60'000'000.-. Zweck der Dragon-Invest AG ist die Beratung von Unternehmen bei Investitionsvorhaben in China sowie die Übernahme von Unternehmen, welche im gleichen Bereich wie sie selbst tätig sind. A und B sind die einzigen Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft und C ist als Vizedirektor von der Dragon-Invest AG angestellt. Die Aktien der Dragon-Invest AG sind nicht an der Börse kotiert. A, B und C sind Aktionäre der Dragon-Invest AG, wobei A und B je 40% der Aktien halten und C den Rest der Aktien hält.

Neben seiner Tätigkeit als Vizedirektor bei der Dragon-Invest AG übernimmt C zeitweise Beratungsmandate für die Tiger-Invest AG, die eine direkte Konkurrentin der Dragon-Invest AG ist. Nachdem D – ein einzelzeichnungsberechtigtes Mitglied der Geschäftsleitung der Dragon-Invest AG – von der Konkurrenzaktivität des C erfahren hatte, kündigte er das Arbeitsverhältnis mit C. C stellt die Rechtmässigkeit dieser Kündigung in Frage.

Wie beurteilen Sie die Kündigung aus rein gesellschaftsrechtlicher Sicht? (Arbeitsrechtliche Aspekte sind nicht zu behandeln.) [Gewichtung: 20% der Punkte der Teilprüfung]

Frage 2

Die Dragon-Invest AG plant den Konkurrenten Tiger-Invest AG zu übernehmen, um ihre bereits führende Marktstellung weiter auszubauen. Um allfälligen neuen Aktionären Anteile anbieten zu können sowie zur Beschaffung der notwendigen Mittel beschloss die Dragon-Invest AG an der Generalversammlung vom 27. Januar 2003 mit den Stimmen von A und B, aber gegen den Willen von C die Aufnahme der folgenden Klausel in ihre Statuten: „Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 27. Januar 2004 das Aktienkapital durch Ausgabe von höchstens 500'000 Namenaktien von je CHF 50.- Nennwert im Maximalbetrag von CHF 25'000'000.- zu erhöhen. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht aus wichtigen Gründen auszuschliessen“.

C fürchtet um sein Bezugsrecht und gelangt deshalb am 13. Februar 2003 an Sie. Was kann für C unternommen werden? Wie beurteilen Sie die Erfolgchancen der von Ihnen vorgeschlagenen Massnahmen? [Gewichtung: 40% der Punkte der Teilprüfung]

Frage 3

Zu Beginn des Jahres 2004 gerät die Dragon-Invest AG aufgrund der politischen Entwicklung zwischen China und Taiwan in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten. Aus diesem Grund gewährt A der Dragon-Invest AG ein Darlehen in der Höhe von CHF 5 Mio. Zur Vermeidung einer Überschuldungsanzeige an den Richter erklärt A im Mai 2004 einen Rangrücktritt zugunsten dieser Forderung. Einen Monat später begleicht er eine Schuld für private Beratungsdienstleistungen, welche die Dragon-Invest AG für ihn erbracht hat, durch Verrechnung mit seiner im Rang zurückgestellten Forderung.

Die Revision-And-More AG ist zusätzlich zu ihrer Funktion als Revisionsstelle mit der allgemeinen Beratung sowie Führung der Buchhaltung der Dragon-Invest AG betraut. Im Rahmen letzterer Tätigkeit verbuchte die Revision-And-More AG die erwähnte Verrechnung vorbehaltlos, obschon ihr keine schriftlichen Belege für die Forderung von A gegen die Dragon-Invest AG vorgelegt wurden. Am 2. Februar 2005 wurde über die Dragon-Invest AG der Konkurs eröffnet, in welchem C, der ebenfalls Gläubiger der Dragon-Invest AG war, leer ausging.

Kann C gegen die Revision-And-More AG vorgehen, um von dieser Ersatz für den von C erlittenen Verlust zu verlangen? Welches sind die Erfolgchancen? [**Gewichtung:** 40% der Punkte der Teilprüfung]

Hinweise zur Lösung der Prüfung:

- Entscheidend sind die von Ihnen vorgetragenen Argumente und nicht die „Richtigkeit“ des Resultats im Lichte der herrschenden Lehre und Praxis.
- Soweit Ihnen die herrschende Lehre und die Praxis bekannt sind, sollten Sie erwähnen, wenn Sie von diesen abweichen.